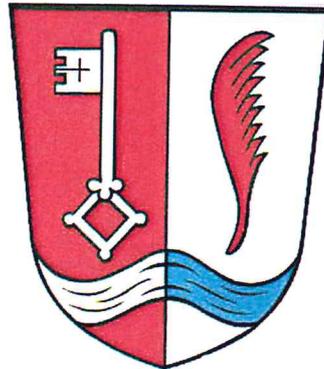


Gemeinde Vogtareuth



1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 08.12.2015

vom 26.07.2016

1. Satzung der Gemeinde Vogtareuth

zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 08.12.2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Vogtareuth (Entwässerungssatzung - EWS) vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Begriffsbestimmungen

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Kontrollschacht.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen bis einschließlich des Abwassersammelschachtes.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschacht. "

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Vogtareuth

Vogtareuth, den *02. August 2016*



Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister



I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom **26.07.2016** mit 15/0 Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.08.2016 in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindefafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 04.08.2016 angeheftet und am 05.09.2016 wieder entfernt.

Vogtareuth, den *14.09.2016*

GEMEINDE VOGTAREUTH



Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister